

Reglement des Verwaltungsrats
über die Eintragung der Namenaktien und die Führung des Aktienbuchs
der Orell Füssli Holding AG

Gestützt auf Art. 4 und 4a der Statuten der Orell Füssli Holding AG (nachfolgend "Gesellschaft") erlässt der Verwaltungsrat folgendes Reglement:

1. Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement bezweckt, die Transparenz der Beteiligungsverhältnisse an der Gesellschaft zu erhöhen bzw. zu gewährleisten. Einfluss auf die Gesellschaft durch Ausübung des Stimmrechts sollen nur diejenigen Personen haben, die das wirtschaftliche Risiko an den Namenaktien tragen.

Das Reglement enthält die Vorschriften bezüglich:

- Anerkennung eines Aktienerwerbers als Aktionär mit Stimmrecht;
- Eintragung des Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch;
- Eintragung des Erwerbers als Aktionär ohne Stimmrecht im Aktienbuch;
- Führung des Aktienbuchs und Überwachung der im Aktienbuch geführten Bestände.

2. Anerkennung eines Aktienerwerbers als Aktionär mit Stimmrecht

Gemäss Art. 4a der Statuten der Gesellschaft in Verbindung mit Art. 685d Abs. 2 OR verlangt die Gesellschaft für die Anerkennung als Aktionär mit Stimmrecht, dass der wirtschaftlich Berechtigte an den einzutragenden Namenaktien offengelegt wird.

Die Anerkennung als Aktionär mit Stimmrecht setzt somit voraus, dass

- der an den einzutragenden Namenaktien wirtschaftlich Berechtigte der Gesellschaft gegenüber bekannt gegeben wird und
- der anzuerkennende Aktionär das wirtschaftliche Risiko an den einzutragenden Namenaktien trägt, d.h. die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Gestützt auf diese Anerkennungsvoraussetzungen wird ein Gesuchsteller insbesondere dann nicht als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt, wenn er die Aktien auf der Grundlage einer Securities Lending Transaktion oder eines vergleichbaren Geschäfts hält.

3. Eintragung des Erwerbers von Namenaktien als Aktionär mit Stimmrecht

Für jede Eintragung im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht muss ein persönlich unterzeichnetes Eintragungsgesuch oder eine Eintragungsvollmacht beim Leiter des Aktienbuchs der Gesellschaft vorliegen. Dem Gesuch ist eine Bescheinigung der Bank über den Aktientransfer beizulegen. Auf dem Gesuch müssen die folgenden Angaben vollständig vorhanden sei:

- bei natürlichen Personen: Name, Vorname, Adresse, Wohnort, Staatsangehörigkeit;
- bei juristischen Personen; Firma, Adresse, Sitz.

Zwingender Bestandteil der Eintragungsgesuche von natürlichen Personen ist eine ausdrückliche Erklärung, dass die Aktien vom jeweiligen Gesuchsteller im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben wurden und gehalten werden.

Bei Unklarheiten über die Eintragungsvoraussetzungen kann die Gesellschaft weitere Auskünfte verlangen, bevor der Gesuchsteller als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen wird. Insbesondere kann die Gesellschaft bezüglich der gesuchstellenden Person einen Auszug aus dem Handelsregister (oder ein vergleichbares Dokument) oder eine schriftliche Bestätigung verlangen, dass die einzutragende Person das wirtschaftliche Risiko an den Aktien trägt bzw. diese im Sinne des Art. 4a Abs. 1 der Statuten "hält".

Sind die Anerkennungsvoraussetzungen gegeben, wird der Gesuchsteller (resp. die die Aktien direkt haltende natürliche oder juristische Person) als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen. Bei Eintragungsgesuchen, die die Eintragungsvoraussetzungen nicht erfüllen, sorgt der Verwaltungsrat dafür, dass die Ablehnungsfrist von 20 Tagen nach Eingang des Eintragungsgesuchs gemäss Art. 685g OR eingehalten wird. Die Ablehnung ist kurz zu begründen.

Der Gesuchsteller hat sich zu verpflichten, wesentliche Änderungen bezüglich der im Eintragungsgesuch gemachten Angaben der Gesellschaft, namentlich im Falle der Änderung des wirtschaftlich Berechtigten, unverzüglich mitzuteilen. Die Gesellschaft ist berechtigt, auch später ohne Angabe von Gründen vom eingetragenen Aktionär eine schriftliche Bestätigung der gemachten Angaben zu verlangen.

4. Eintragung als Aktionär ohne Stimmrecht

Namenaktien, für welche die in diesem Reglement genannten Voraussetzungen für die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht nicht oder nicht mehr erfüllt sind, werden als Namenaktien ohne Stimmrecht eingetragen.

5. Streichung aus dem Aktienbuch, Umqualifizierung

Ergeben sich aus der Führung des Aktienbuchs Hinweise, dass Erklärungen eines mit Stimmrecht eingetragenen Aktionärs unvollständig, falsch oder nicht mehr korrekt sein können, so veranlasst der Leiter des Aktienbuchs die notwendigen Abklärungen, insbesondere auch über die wirtschaftliche Berechtigung an diesen Namenaktien. Er stellt dem Präsidenten des Verwaltungsrats Antrag bezüglich der zu ergreifenden Massnahmen.

Ist eine Eintragung aufgrund von falschen, unvollständigen oder irreführenden Angaben erfolgt, kann die Eintragung im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht nach Anhörung des Betroffenen rückwirkend auf das Datum der Eintragung gestrichen werden (Art. 686a OR). Eine Streichung (resp. Umqualifizierung) kann auch dann erfolgen, wenn sich ein eingetragener Aktionär weigert, die geforderten Auskünfte zu erteilen oder eine verlangte Bestätigung trotz Abmahnung nicht abgibt. Der Entscheid über die Streichung oder Umqualifizierung obliegt dem Präsidenten des Verwaltungsrats. Der Entscheid wird dem Betroffenen umgehend schriftlich mitgeteilt.

6. Führung des Aktienbuchs und Überwachung der Bestände

Gemäss Art. 4 der Statuten führt die Gesellschaft ein Aktienbuch.

Leiter des Aktienbuchs ist der CFO. Er stellt die Stellvertretung während seiner Abwesenheit sicher. Der Leiter rapportiert an den Präsidenten des Verwaltungsrats. Dieser und der CEO erhalten regelmässig Berichte über die Aktionärsstruktur. Der Präsident des Verwaltungsrats entscheidet über das Format, die Periodizität und Empfängerkreis dieser Berichte. Der Verwaltungsrat erhält regelmässig Bericht über die Aktionärsstruktur. Der Präsident des Verwaltungsrats entscheidet über das Format dieser Berichte.

Der Leiter des Aktienbuchs überwacht insbesondere das Erreichen, Unterschreiten oder Überschreiten der Grenzwerte gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz) und meldet entsprechende Veränderungen dem Verwaltungsrat der Gesellschaft.

Die Gesellschaft kann die Abwicklung des Aktienbuchs an ein auf solche Abwicklungen spezialisiertes Unternehmen delegieren. Die Mitarbeiter dieses Unternehmens haben ihre Aufgabe im Sinn dieses Reglements und im Rahmen der Instruktionen des Leiters des Aktienbuchs auszuführen. Gegenwärtig obliegt die Abwicklung des Aktienbuchs der ShareComm Services AG, Opfikon. Die Einzelheiten hierfür sind in einer separaten Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der ShareComm Services AG geregelt.

Dieses Reglement wurde an der Verwaltungsratssitzung der Orell Füssli Holding AG vom 5. Dezember 2014 verabschiedet und ersetzt das Reglement vom 20. März 2007.

5. Dezember 2014